

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Erweiterung der bereits baurechtlich bestehenden Biogasanlage um ein drittes BHKW mit 350 kW_{el}, 918 kW_{FWL} in ein bestehendes Gebäude verbunden jeweils mit der Anpassung der Gesamtleistung, der Biogasproduktion und der Einsatzstoffe gemäß II. Genehmigungsumfang sowie die Neukonzeption der Gasleitung, die Errichtung einer Trafostation und die Errichtung eines Havariewalls auf den Grundstücken Flur Nrn. 206, 207, 218 der Gemarkung Haundorf, Gemeinde Schnelldorf

Die Firma Liebing Biostrom GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der baurechtlich bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 206, 207, 218 der Gemarkung Haundorf, Gemeinde Schnelldorf, beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 24.06.2019
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat